



ZVR-Zahl 603819048

Liebenfels, 02.05.2024

Ausschreibung und Vergabeverfahren
Sanierung/Umbau Bildungszentrum Liebenfels und
Sanierung/Umbau Gemeindeamt;
Sachverhaltsdarstellung aus Sicht der A-L -
Übermittlung

Kärntner Gemeindebund
z.H. Herrn Mag. Gernot Hobel
Gabelsbergerstraße 5/1
9021 KLAGENFURT am Wörthersee

Sehr geehrter Herr Mag. Hobel!

Bezugnehmend auf das Telefongespräch vom 29.04.2024 übermittelt Ihnen die A-L in Bezug auf die Ausschreibung und das Vergabeverfahren für die beiden Projekte (Umbau/Sanierung Bildungszentrum (BZ) bzw. Gemeindeamt) der Marktgemeinde Liebenfels nachstehende zeitlich chronologische Sachverhaltsdarstellung aus Sicht der A-L.

Im Kern geht es um nachstehende Bereiche bei der Ausschreibung bzw. Vergabe der beiden Projekte, wo aus Sicht der A-L **möglicherweise Verstöße** gegen **gesetzliche Bestimmungen** vorliegen bzw. den Gemeindegremien bei der Behandlung und Beschlussfassung bei diesen beiden Projekten nicht alle Informationen und Unterlagen (zeitgerecht) zur Verfügung gestellt wurden:

- **Auftragsvergabe** für das **Gemeindeamt** an den **Architekten** (gem. Aussage des NRAbg. Bgm. Köchl „weil er gerade da war“), **ohne** dass eine **Ausschreibung** bzw. eine **Wettbewerbsauslobung** dafür erfolgt ist.
- Mögliche **Überschreitung der Schwellengrenze** von € 100.000,-- beim Vertrag für die Generalplanerleistungen für das Gemeindeamt, aufgrund eines Passus im Vertrag, dass angeführte **Leistungen nach Zeitaufwand verrechnet** werden.

- Abschluss des **Vertrages** für die **Generalplanerleistungen** für das Gemeindeamt auf **Grundlage eines Finanzierungsplanes**, welcher in dieser Form vom **Gemeinderat nie beschlossen** wurde.
- **Nichtberatung des Finanzierungsplans** des BZ Liebenfels im **Finanzausschuss** am 29.03.23, obwohl die Detailkostenplanung des Architekten mit „Marktgemeinde Liebenfels – Arbeitsexemplar“ vom 24.03.2023 datiert war.
- **Berücksichtigung einer Vorsteuer** in dzt. Höhe von € 189.000,-- im **Finanzierungsplan** des BZ Liebenfels, obwohl eine „Ziehung“ dieser Vorsteuer aus Sicht der A-L **gesetzlich nicht mehr möglich ist** und dies gem. der A-L zugetragenen Information dem Gemeindeamt sehr **wohl bereits bewusst sein soll**.
- **Gemeinsame öffentliche Ausschreibung** (im Gegensatz zu Aussagen im Finanzausschuss und in der GR-Sitzung) der beiden Projekte im **Unterschwellenbereich**, obwohl die **Summe der beiden Finanzierungspläne** gem. BVerG 2018 i.d.g.F. eigentlich eine Ausschreibung im **Oberschwellenbereich** nach sich ziehen müsste.

Damit für Sie ein möglichst vollständiges Bild über die Sachlage als „Beurteilungsgrundlage“ vorliegt und die vorgebrachten Argumente der A-L nachvollzogen werden können, legt die A-L in den Beilagen zu den jeweiligen Punkten folgende Unterlagen mit vor:

- Bisher erfolgte Wortmeldungen und Beschlüsse im Gemeinderat (Auszüge aus den GR-Sitzungsprotokollen bzw. Berichten der A-L *) aus den GR-Sitzungen);
- dbzgl. Bedenken und Rückfragen der A-L an das Land Kärnten, sowie die bisher erfolgten Antworten seitens der Abt3/Ktn. LReg dazu.

Aus Sicht der A-L wichtige Passagen in den Beilagen wurden **farblich markiert** gekennzeichnet.

*Anm. zu *): Die A-L veröffentlicht nach jeder GR-Sitzung auf ihrer Homepage (www.alternative-liebenfels.at) immer einen Bericht zur GR-Sitzung, damit die Bürger wissen, welche Wortmeldungen und Abstimmungsverhalten des Vertreters der A-L im Gemeinderat erfolgt sind.*

1) **Vergabe der 1. Teilbereich Generalplanerleistungen:**

Nach der Durchführung eines Architektenwettbewerbes wurde bei der GR-Sitzung vom 24.11.2022 durch den Gemeinderat mehrheitlich der 1. Teilbereich für die Generalplanerleistungen für das BZ Liebenfels an den Architekten vergeben.

Hiezu erklärte der NRAbg. Bgm. Köchl dem Gemeinderat die Vorgehensweise wie folgt, dass der Architekt (DI Roth als Gewinner durch ein Komitee) von der Gemeinde zu beauftragen ist, dass dieser das Projekt anständig plant.

Hiezu wurde dem Gemeinderat mitgeteilt, welche Büroleistungen als Generalplaner zu erbringen sind. Die Details zum Inhalt und Ablauf der Beschlussfassung dazu sind der Beilage 1 (Pkt. 14 des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung bzw. der Bericht der A-L aus dem Gemeinderat dazu) zu entnehmen.

2) **Beschluss Finanzierungsplan BZ Liebenfels/Kunst am Bau/Gemeindeamt:**

In der GR-Sitzung vom 13.04.2023 wurden durch den Gemeinderat (1x einstimmig, 2x mehrheitlich) die Finanzierungspläne für das BZ Liebenfels, für den Kunst am Bau (beim BZ) und für das Gemeindeamt beschlossen. Die Details zum Inhalt und Ablauf der Beschlussfassung dazu sind der Beilage 2 (Pkt. 7, 8 und 10 des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung bzw. der Bericht der A-L aus dem Gemeinderat dazu) zu entnehmen.

Hierbei wurden von den anwesenden Architekten festgehalten, dass es beim BZ Liebenfels nicht mehr um eine Schätzung, sondern um eine Kostenberechnung handelt. Diese Kostenberechnung wies eine Nettosumme an Errichtungskosten von € 5.406.414,78 auf (und somit nur € 141.585,22 unter dem Oberschwellenwert gem. dem BVerG 2018 i.d.g.F. lag).

Weiters wurde in der Kostenberechnung eine Schwankungsbreite von 15 % (= plus/minus von ca. € 810.000,--) angeführt, wo ein Überschreiten aufgrund der Inflation durch den Gemeinderat nicht auszuschließen war.

Von der A-L wurde in ihren Wortmeldungen vor allem Kritik daran geäußert, dass für das BZ Liebenfels die Detailkostenplanung erst zwei Tage vorher an die Gemeinderäte übermittelt wurde, obwohl auf diesen Unterlagen „Marktgemeinde Liebenfels – Arbeitsexemplar“ aufgedruckt war und diese mit 24.03.23 datiert waren!

Auch wurde die Finanzierung des BZ Liebenfels nicht durch den Finanzausschuss am 29.03.23 bei seiner Sitzung behandelt, weil „angeblich“ noch keine Detailkostenaufstellung vorlag.

Weiters wurde von der A-L darauf hingewiesen, dass im Finanzierungsplan eine Vorsteuer von € 330.000,-- aufscheint, welche in dieser Form seit 2012 nicht mehr möglich ist, weil die Gemeinde hier nicht unternehmerisch tätig ist und ein Missbrauch auch rechtlich relevant sei.

Auch erfolgte durch die A-L Kritik daran, dass für das Gemeindeamt keine Ausschreibung erfolgt ist und gem. Rückfrage bei der Abt3/Ktn. LReg sich die Gemeinde hier „tief“ im Bundesvergaberecht bei dieser Summe bewegt.

Daraufhin erfolgte vom Architekten DI Roth die Anmerkung, dass bei Bauaufträgen in dieser Größenordnung kein Wettbewerb ausgeschrieben werden müsse und dass es schon Aufträge anderer Gemeinden gab, die höher waren und auch keine Ausschreibung erfolgt ist.

Aufgrund des Ablaufes in der oa. GR-Sitzung, sowie in Gesprächen mit der Abt3/Ktn. LReg hat die A-L am 04.07.2023 ein Ersuchen um Rechtsauskunft hinsichtlich der Vergaberichtlinien und der Vorberatung in Ausschüssen an die Abt3/Ktn. LReg gestellt (siehe Beilage 3).

Zu diesem Ersuchen erfolgte durch die Abt3/Ktn. LReg am 01.08.2023 eine Rechtsauskunft (siehe Beilage 4).

3) **Beschluss Generalplanerleistungen BZ Liebenfels/Gemeindeamt:**

In der GR-Sitzung vom 13.07.2023 wurde durch den Gemeinderat (2x mehrheitlich) die Auftragsvergabe der Generalplanerleistungen für das BZ Liebenfels und das Gemeindeamt beschlossen. Die Details zum Inhalt und Ablauf der Beschlussfassung dazu sind der Beilage 5 (Pkt. 8 und 9 des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung bzw. der Bericht der A-L aus dem Gemeinderat dazu) zu entnehmen.

Bei den Wortmeldungen der A-L wurde insbesondere nachgefragt zu

- der noch offenen Antwort zur Vorsteuer;
- zu einer PV-Anlage in der Höhe von € 99.200,--, welche in der Detailaufstellung ausgegraut dargestellt ist und in der Gesamtsumme nicht inkludiert ist;
- zur Nichtbehandlung des Finanzierungsplanes im Ausschuss;
- zu einer Entscheidung in der zweiten Abstimmung im Architekturwettbewerb (Projekt 04 wurde mit 6 Pro- und 0-Kontrastimmen ausgeschieden);
- zur Auftragsvergabe Generalplanerleistungen hinsichtlich der angekündigten Honorarobergrenze für den Architekten und den darin angeführten Leistungen, welche nach Zeitaufwand verrechnet werden sollen;
- und welche Unterlagen die Gemeinde dem Architekten zur Verfügung stellen soll gem. Wettbewerbsauslobung, wenn gar kein Wettbewerb bzw. Ausschreibung erfolgt ist, weil der Architekt ja „gerade da war“.

Aufgrund des Ablaufes in der oa. GR-Sitzung, erfolgte durch die A-L am 01.08.2023 ein ergänzendes Ersuchen um Rechtsauskunft hinsichtlich der Vergaberichtlinien und der Vorberatung in Ausschüssen an die Abt3/Ktn. LReg (siehe Beilage 6).

Zu diesem Ersuchen erfolgte durch die Abt3/Ktn. LReg am 07.09.2023 eine Rechtsauskunft (siehe Beilage 7).

4) **Verschiedene Finanzierungspläne für den Vertrag Generalplanerleistungen Gemeindeamt:**

Aufgrund mehrerer Vorkommnisse wurde von der A-L aufgrund rechtlicher Bedenken am 22.01.2024 ein Ersuchen um rechtliche Beurteilung an das Land Kärnten gerichtet (Auszug das BZ und Gemeindeamt betreffend ist der Beilage 8 zu entnehmen).

Im Zuge der Vorbereitung des Ersuchens um rechtliche Beurteilung, wurde von der A-L festgestellt, dass bei der Beschlussfassung am 13.07.2023 für die Generalplanerleistungen für das Gemeindeamt ein anderer Finanzierungsplan als Grundlage diente, welche vom Gemeinderat so nie beschlossen wurde.

Hiezu erfolgte am 14.02.2024 eine Teilantwort durch die Abt3/Ktn. LReg (siehe Beilage 9) zu einigen Punkten. Zu der Frage bzgl. dem Finanzierungsplan wurde von der Abt3/Ktn. LReg nachstehende Feststellung kundgetan:

„Zur Durchführung von Beschlüssen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes darf auf § 70 K-AGO verwiesen werden, wonach der Bürgermeister für die unverzügliche Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes zu sorgen hat.

Dementsprechend hat der Bürgermeister das umzusetzen, was im Gemeinderat beschlossen wurde. Wurde ein Finanzierungsplan durch den Gemeinderat beschlossen, ist auch dieser umzusetzen und kann – ohne Zustimmung des Kollegialorgans – auch nicht ein anderer abweichender Finanzierungsplan umgesetzt werden. Ein solcher kann auch nicht ohne Zustimmung des Gemeinderates geändert werden.

Eine nachträgliche Änderung eines bereits beschlossenen Finanzierungsplanes ist – eine Beschlussfassung im Gemeinderat vorausgesetzt – dennoch möglich.“

Aufgrund dieser Feststellung wurde von der A-L bei der GR-Sitzung am 27.03.2024 ein selbständiger Antrag gem. § 28 und § 41 K-AGO zur neuerlichen Behandlung des Vertrages zu den Generalplanerleistungen für das Gemeindeamt eingebracht (siehe Beilage 10). Dieser wurde dem Gemeindevorstand zur Bearbeitung zugewiesen.

5) **Gemeinsame Ausschreibung des BZ und des Gemeindeamtes:**

In der Finanzausschusssitzung vom 14.03.2024 wurde durch die Fraktion FGL (GR Kernmaier) nachgefragt, ob die Ausschreibung für die beiden Projekte getrennt oder „in Einem“ erfolgen wird.

Durch den 1. VizeBgm. GV Weiß wurde angemerkt, dass es zwei verschiedene Finanzierungspläne gibt, hier nichts vermischt werden darf, weil wir sonst diese neu beschließen müssen und somit eine Ausschreibung nur getrennt erfolgen kann.

Auch in der GR-Sitzung vom 27.03.2024 war dies Thema einer Diskussion zwischen dem NRAbg. Bgm. Köchl und GR Kernmaier (FGL), wo ebenfalls bestätigt wurde, dass eine getrennte Ausschreibung erfolgen wird.

Am 11.04.2024 wurde jedoch die gemeinsame öffentliche Ausschreibung für beide Projekte „in Einem“ im Internet (<https://ktn.vergabeportal.at/List>) für die Bereiche „Baumeister“ und „HKLS“ bekanntgemacht.

In beiden Bereichen ist bei der kurzen Beschreibung folgendes angeführt:

„Bildungszentrum Liebenfels: Um- und Zubau Turn-/Mehrzweckhalle mit Umkleiden; Neuerrichtung von 3 Klassenräumen für die Volksschule; Gemeindeamt Liebenfels: Um- und Zubau Gemeindeamt Liebenfels mit überdachten Terrassen im 1.OG“

Beim Punkt „Geschätzter Wert“ sind keine Kosten eingetragen und es ist weiters angeführt, dass Teilangebote und eine Aufteilung des Auftrages in Lose nicht möglich ist.

Eine daraufhin entsprechende Rückfrage von GR Kernmaier (FGL) beim NRAbg. Bgm. Köchl, warum nun eine gemeinsame Ausschreibung der beiden Projekte erfolgt ist, wurde diesem mitgeteilt, dass dies auf Anraten des Architekten DI Schienegger geschehen ist, weil so ein besserer Preis erzielt werden kann.

Bei der Anlage „Ausschreibung Leistungsverzeichnis“ (sowohl beim Bereich „Baumeister“ und „HKLS“) ist auf der Seite 1 als Überschrift „ANGEBOT – Offenes Verfahren im Unterschwellenbereich“ angeführt. Weiters wird im Teil „00 Allgemeine Bestimmungen“, Unterpunkt „001101B Öffentliche AG/Unterschwellenbereich“ darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber im Unterschwellenbereich gelten.

Da eine gemeinsame Ausschreibung für beide Projekte „in Einem“ erfolgt ist, wären aus Sicht der A-L die Kosten der beiden Finanzierungspläne zu summieren, da eine Aufteilung des Auftrages in Lose, sowie in Teilangeboten nicht möglich ist.

Nimmt man nun die beiden vom Gemeinderat beschlossenen Finanzierungspläne für das BZ (netto € 5.406.414,78) und dem Gemeindeamt (netto € 642.464,40) zur Hand, ergibt sich somit eine Gesamtsumme von € 6.048.879,18.

Mit dieser Gesamtsumme wäre man gem. BVerG 2018 i.d.g.F. im Oberschwellenbereich (ab € 5.548.000,--) und somit wäre aus Sicht der A-L eine Ausschreibung im Unterschwellenbereich ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen des BVerG 2018 i.d.g.F.

Weiters ist bei der Anlage „Ausschreibung Leistungsverzeichnis“ beim Bereich „Baumeister“ auf der Seite 8 beim Pkt. „01 Bildungszentrum Liebenfels“ folgender Passus angeführt:

01 Bildungszentrum Liebenfels

„Abbruch, Neubau und Umbau Bildungszentrum - Hauptplatz 17, 9556 Liebenfels.

Aufgrund der Fördervorgaben sind bei der Abrechnung getrennte Rechnungen für "Schulnutzung", "gemeinsame Nutzung" und "Gemeindenutzung" – in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu legen.“

Die A-L sieht hier die Stellung von getrennten Rechnungen für eine einheitliche Leistung an sich schon sehr kritisch, noch dazu da beide Projekte „in Einem“ ausgeschrieben und auch zeitlich zueinander gemeinsam gebaut werden sollen.

Gem. Recherche im Internet gilt gem. Umsatzsteuergesetz als Rechnung jede Urkunde, mit der ein Unternehmer über eine Leistung abrechnet, welche somit auch für den Vorsteuerabzug bedeutsam wäre.

Diese muss im Wesentlichen die Informationen über die Namen (und Anschriften) des Erbringers und des Empfängers der Leistung, die Art und Umfang, sowie den Tag und Zeitraum der Leistung, das Entgelt dafür und den darauf entfallenen Steuerbetrag, den anzuwendenden Steuersatz und das Ausstellungsdatum der Rechnung enthalten.

Ist eine dieser Informationen und somit auch die Dokumentation falsch, kann man von einer Scheinrechnung sprechen, welche wiederum strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Ihrer Rückäußerung mit Interesse entgegensehend verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen



(GR Harry Wipperfürth)

Beilagen:

- Blg. 1 – GR-Sitzung – Vergabe Teil 1 Generalplanerleistungen
- Blg. 2 – GR-Sitzung – Beschlüsse Finanzierungspläne
- Blg. 3 – Ersuchen Rechtsauskunft bzgl. Vergaberecht & Finanzierung
- Blg. 4 – erste Antwort Abt3/Ktn. LReg zu Vergaberecht & Finanzierung
- Blg. 5 – GR-Sitzung – Beschlüsse Generalplanerleistungen
- Blg. 6 – ergänzendes Ersuchen Rechtsauskunft bzgl. Vergaberecht & Finanzierung
- Blg. 7 – zweite Antwort Abt3/Ktn. LReg zu Vergaberecht & Finanzierung
- Blg. 8 – Ersuchen rechtliche Beurteilung an Land Kärnten
- Blg. 9 – Antwort Abt3/Ktn. LReg zu rechtliche Beurteilung
- Blg. 10 – Antrag neuerliche Beschlussfassung Finanzierungsplan Gemeindeamt

Ergeht 1x nachrichtlich an:

Rechtsvertretung der A-L